

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Veitshöchheim (Kostensatzung)

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Veitshöchheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 06.11.2019

Jürgen Götz, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 18.11.2019 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Veitshöchheim (Veitshöchheim aktuell, Nr. 46 vom 18.11.2019) bekannt gemacht.

Veitshöchheim, den 19.11.2019

Jürgen Götz, 1. Bürgermeister

Inhalt

§ 1	1
§ 2	1
§ 3	1
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)	3
Allgemeine Verwaltung	3
Allgemeine Amtshandlungen	3
Besondere Amtshandlungen	5
Hauptverwaltung	5
Finanzverwaltung	6
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	6
Feuerbeschau	6
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	7
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	7
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	8
Benutzung öffentlicher Wege	8
Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	8
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	9
Allgemeine Amtshandlungen	9
Besondere Amtshandlungen	9
Marktwesen (§ 69 GewO)	9
Bestattungswesen (Friedhof)	10
Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	10
Wasserversorgung	10

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<p>Allgemeine Amtshandlungen</p> <p>Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p>	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	<p>Beglaubigungen</p> <p>Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p>Bescheinigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 	<p>Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)</p> <p>5 bis 75 €</p>
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
		Gebührenfrei sind die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 15 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr, 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Ablichtungen Erteilung von Ablichtungen aus Akten, Plänen, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen 1. Kopien (schwarzweiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 € 0,75 €; Werden maximal 4 Kopien DIN A 4 oder 3 Kopien DIN A 3 gefertigt, werden hierfür keine Kosten erhoben. Dies

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
			gilt nicht, wenn gleichzeitig weitere Gebühren (z. B. Beglaubigungen) anfallen.
		2. Kopien (farbig) je Seite DIN A 4	1 €
		je Seite DIN A 3	1,50 €
			Werden maximal 2 Kopien DIN A 4 oder 1 Kopie DIN A 3 gefertigt, werden hierfür keine Kosten erhoben. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig weitere Gebühren (z. B. Beglaubigungen) anfallen.
		3. Kopien auf Transparentpapier je qm	10 €
		4. Papierpläne je qm	4,50 €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
		<u>Hauptverwaltung</u>	
02	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	Kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
	022	Amtshandlungen nach Melderecht	
		1. Aufenthaltsbescheinigung	5 €
		2. Meldebescheinigung	5 €
		3. Auskunft aus dem Melderegister	5 €
03		<u>Finanzverwaltung</u>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	2 bis 12,50 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
	112	Sühneverfahren (Antrag, Zeugnis)	25 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 FBV)	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Nachschau: 1. Erste Nachschau 2. Jede weitere Nachschau	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG Berechnung nach Zeitaufwand, mindestens jedoch 25,00 €
	122	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	123	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	610	Schriftliche bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Auskünfte	15 – 50 €
	611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	
		für unbebaute Grundstücke	40 €
		für bebaute Grundstücke	50 €
	618	Bauleitpläne:	
		Ausfertigungen und Kopien von Bauleitplänen, je Exemplar oder Ausschnitt	10 €
		Verwaltungskostenzuschlag für die Zusendung von Kopien oder Ausfertigungen von Bauleitplänen	5 €
	619	Erklärung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	75 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 3.600 €
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 1.000 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 Bay-StrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 Bay-StrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Benutzung öffentlicher Wege	
	640	Zustimmung zur Verlegung nach § 68 Abs. 3 TKG	25 bis 200 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	732	Bescheinigung der Gewerbean-, ab- und -ummeldung	12,50 bis 50 €
	733	Auskunft aus dem Gewerberegister	13 €
	734	Gestattungen nach § 12 GastG, je Tag	25 €
	735	Gestattungen nach § 12 GastG für kommerzielle Veranstalter, je Tag	50 €
	736	Sperrzeitverkürzung, je Tag	20 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
	737	Bescheinigung einer Anzeige für Wanderlager	15 €
	738	Niederschrift für die Anzeige einer Straußwirtschaft	20 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	751	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	<u>Wasserversorgung</u>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €